

Rahmenvertrag
zur
Arbeitnehmerüberlassung

zwischen

Arverio Baden-Württemberg GmbH

Rotebühlplatz 21-25

70178 Stuttgart

- im Folgenden „Entleiher“ genannt -

&

XYZ

Adresse

- im Folgenden „Verleiher“ genannt -

Präambel

Der Entleiher ist ein zugelassenes Eisenbahnverkehrsunternehmen und erbringt Transportleistungen im Eisenbahnschienenverkehr. Der Verleiher ist ein Unternehmen, welches Eisenbahnpersonal, insbesondere Triebfahrzeugführer, im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung stellt.

Ziel dieses Rahmenvertrages ist es, die Zusammenarbeit beider Vertragsparteien zu regeln und ein partnerschaftliches Miteinander zu ermöglichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Vereinbarung von Rahmenbedingungen für eine vorübergehende, entgeltliche Überlassung von Arbeitnehmern (nachfolgend „Leiharbeitnehmer“).

Grundlage ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Überlassung eines Leiharbeitnehmers des Verleiher an den Entleiher gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, erfolgt im Wege der Erteilung eines schriftlichen Auftrags vom Entleiher an den Verleiher (**Anlage 2**).

- (2) Durch diesen Rahmenvertrag und durch die Erteilung eines Auftrags wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Leiharbeitnehmern begründet.
- (3) Der Einsatz erfolgt entsprechend dem jeweils gültigen Berufsbild der genannten Tätigkeiten gemäß **Anlage 4**. Abweichungen sind vorab dem Entleiher anzuzeigen und entsprechend zu vereinbaren.
- (4) Die Überlassung von Leiharbeitnehmern, die ihrerseits von einem anderen Verleiher an den Verleiher überlassen worden sind (Weiter- oder Kettenverleih), an den Entleiher ist unzulässig.

Der Verleiher sichert zu, ausschließlich eigene Arbeitnehmer im Sinne des § 1 AÜG an den Entleiher zu überlassen und keine von Dritten überlassenen Leiharbeitnehmer an den Entleiher weiter zu verleihen.

§ 2 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Der Verleiher besitzt eine nach § 1 AÜG gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit. Eine Kopie der Erlaubnis ist diesem Rahmenvertrag als **Anlage 1** beigelegt.
- (2) Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher über alle Änderungen der Erlaubnis, insbesondere bei Verlust der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Bereitstellung von Leiharbeitnehmern

- (1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher gemäß Auftrag entsprechend körperlich und geistig geeignete und qualifizierte Leiharbeitnehmer zur Arbeitsleistung, die mindestens den Vorgaben der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) genügen. Der Verleiher verpflichtet sich jederzeit dem Entleiher auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, die die Identität, die Einsatzfähigkeit sowie die Qualifikation des Leihmitarbeiters bestätigen.
- (2) Der Leiharbeitnehmer benötigt mindestens eine Prüfungsbescheinigung nach VDV 753 oder TfV Anlagen 5, 6 und 7 und eine bahnärztliche Tauglichkeit gemäß TfV. Im Zweifel entscheidet der Entleiher über die Eignung eines Leiharbeitnehmers.
- (3) Vor Vertragsanbahnung werden die Fachkenntnisse der Leiharbeitnehmer überprüft. Hierzu muss der Leiharbeitnehmer einen Wissenstest und ggf. einen RFU-Sim bestehen. Diese finden entweder in Stuttgart oder in Augsburg statt.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich, nur Leiharbeitnehmer bei dem Entleiher einzusetzen, die die deutsche Sprache gut in Wort und Schrift beherrschen (Niveau B2).

- (5) Der Verleiher ist verpflichtet, die bei dem Entleiher eingesetzten Leiharbeitnehmer anzuhalten, auf ein gepflegtes Erscheinungsbild und Auftreten in der Öffentlichkeit zu achten.
- (6) Die Überlassungspflicht beschränkt sich auf den bzw. die namentlich bezeichneten Leiharbeitnehmer gemäß **Anlage 2**.
- (7) Reduziert sich beim Entleiher nachweislich das Auftragsvolumen um mehr als 20 %, hat der Entleiher ein Sonderkündigungsrecht der in der **Anlage 2** überlassenen Leiharbeitnehmer von drei (3) Monaten.
- (8) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung von Arbeitnehmern die gesetzlichen Vorgaben des § 8 AÜG einzuhalten. Soweit keine abweichenden tarifvertraglichen Regelungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und Abs. 4 AÜG Anwendung finden, ist das Gleichstellungsprinzip (Equal Treatment/Equal Pay) nach § 8 Abs. 1 AÜG zwingend zu beachten. Der Verleiher hat den überlassenen Arbeitnehmern für die Dauer der Überlassung die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren.

Weicht der Verleiher vom Gleichstellungsgrundsatz aufgrund eines einschlägigen Tarifvertrags ab (etwa durch Anwendung eines Tarifvertrags über Branchenzuschläge), stellt er sicher, dass die Voraussetzungen der gesetzlichen Ausnahmeregelungen nach § 8 Abs. 2 und 4 AÜG eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich der maximalen Dauer der Abweichung und der Heranführung an ein gleichwertiges Arbeitsentgelt. Der Entleiher wird auf Verlangen über die angewandten Tarifverträge und deren wesentliche Inhalte informiert.

Die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG sind in **Anlage 7** zu diesem Vertrag dokumentiert. Bei Änderungen wird der Entleiher den Verleiher unverzüglich schriftlich oder in Textform informieren.

- (9) Der Verleiher ist verpflichtet, die verbindlich angeforderten Leiharbeitnehmer zur vereinbarten Zeit am Leistungsort bereit zu stellen. Der Verleiher tritt dem Entleiher seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegenüber den überlassenen Leiharbeitnehmer ab. Der Entleiher disponiert die überlassenen Leiharbeitnehmer selbst und übt das Weisungsrecht aus, solange diese in seinem Betrieb tätig sind; er darf die Leiharbeitnehmer nur für den Zeitraum und die Tätigkeiten einsetzen, für die sie ihm überlassen wurden.
- (10) Der Verleiher garantiert dem Entleiher, dass der Verleiher bei allen Einsätzen von Leiharbeitnehmern bei dem Entleiher ausschließlich eigene Arbeitnehmer des Verleihers einsetzen wird. Die Befassung Dritter, insbesondere Nachunternehmer und dritter Verleiher, für Leistungen aus diesem Rahmenvertrag sind ausdrücklich untersagt.

§ 4 Weisungsrecht und Pflichten des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, den auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages überlassenen Leiharbeitnehmern Weisungen bezüglich der konkreten Tätigkeiten zu erteilen und die Ausführung der Arbeit zu überwachen.

§ 5 Pflichten des Entleiher

- (1) Der Entleiher wird die aus dem jeweiligen Auftragsgegenstand folgenden schienenverkehrsrechtlichen Einweisungs-, Überwachungs- und Mitwirkungspflichten beachten. Der Entleiher wird den Leiharbeitnehmern alle Weisungen und Auskünfte erteilen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Einsatzes unter Wahrung der Betriebssicherheit im Eisenbahnverkehr erforderlich sind.
- (2) Die Grundeinweisung auf Triebfahrzeugen und die Bereitstellung von aussagefähigen Fahrzeugbeschreibungen sowie Störsuchplänen erfolgt durch den Entleiher für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge, wenn dies vonnöten ist.

§ 6 Pflichten des Verleiher

- (1) Der Verleiher sichert zu, alle Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie alle einschlägigen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Leiharbeitnehmer einzuhalten.
- (2) Der Verleiher sichert zu, dass keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen werden, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein Leiharbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis benötigt, ist der Verleiher verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Leiharbeitnehmers dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und den Entleiher unverzüglich schriftlich über den Wegfall und jede sonstige Veränderung der Erlaubnis zu informieren.
- (3) Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstilllegung oder einer anderen Arbeitskampfmaßnahme sowie während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Verleiher vom Entleiher verlangen, dass die Pflichten unter diesem Rahmenvertrag ruhen. Der Verleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn ein Fall des § 11 Abs. 5 AÜG eintritt.
- (4) Mit Rücksicht auf die nach § 28e Abs. 2 SGB IV und § 42d EStG bestehende Haftung des Entleiher für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher jederzeit auf dessen Verlangen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen bzw. Finanzämter vorzulegen. Wird der Entleiher gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV oder § 42d EStG in Anspruch genommen, ist der Entleiher berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung zurückzubehalten, bis der Verleiher die ordnungsgemäße Abführung der Beträge nachgewiesen hat.
- (5) Der Verleiher verpflichtet sich, die in **Anlage 5** zu diesem Rahmenvertrag niedergelegten Verpflichtungen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie – soweit einschlägig – des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (LTMG) zu erfüllen.

Soweit die von den Leiharbeitnehmern erbrachten Tätigkeiten Verkehrsdienstleistungen als Fahrpersonal im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Schiene im Sinne des

LTMG darstellen, verpflichtet sich der Verleiher, die Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG sowie die für diese Leistungen einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge des Schienenpersonennahverkehrs einzuhalten und den eingesetzten Leiharbeitnehmern mindestens das Entgelt zu zahlen, das sich aus diesen Tarifverträgen ergibt. Entgeltanpassungen aufgrund von Tarifänderungen während der Vertragslaufzeit sind für die betroffenen Leiharbeitnehmer nachzuvollziehen. Soweit keine derartigen Tarifverträge einschlägig sind oder keine Tariftreue gefordert werden kann, verpflichtet sich der Verleiher, mindestens die Vorgaben des MiLoG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen einzuhalten. Sind mehrere Regelungen anwendbar, ist jeweils die für die betroffenen Leiharbeitnehmer günstigste Regelung anzuwenden.

Der Verleiher verpflichtet sich ferner, dem Entleiher auf dessen Verlangen jederzeit unverzüglich sämtliche zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen vollständigen und prüffähigen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere Arbeitsverträge, Arbeitszeitchweise, Entgeltabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen, Einsatzpläne sowie sonstige nach MiLoG, AEntG, AÜG oder LTMG erforderliche Unterlagen und Meldungen.

Dem Verleiher ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen vertragliche und gesetzliche Konsequenzen nach sich ziehen können, einschließlich der in diesem Rahmenvertrag geregelten Rechte des Entleihers. Die in diesem Absatz sowie in Anlage 5 geregelten Pflichten gelten als wesentliche Vertragspflichten im Sinne von § 13 Abs. 5.

§ 7 Durchführungspflichten des Verleihers

- (1) Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers, gleich aus welchem Grund, soll vom Verleiher ein gleichwertiger Ersatz gestellt werden. Erfolgt eine Ersatzgestellung, ist **Anlage 2** entsprechend anzupassen.
- (2) In Absprache zwischen Verleiher und Entleiher ist es möglich, auf eine Ersatzgestellung zu verzichten.
- (3) Der Entleiher ist berechtigt, innerhalb der ersten 48 Stunden nach dem erstmaligen Arbeitsantritt eines Leiharbeitnehmers ohne Angabe von Gründen den Austausch des Leiharbeitnehmers zu verlangen. In diesem Fall werden, bei begründetem Austausch, die Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Austausch eines Leiharbeitnehmers nur, wenn der Leiharbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit ungeeignet ist oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen.

§ 8 Audit- und Einsichtsrechte

- (1) Die Arverio Baden-Württemberg GmbH oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung mit dem Verleiher Audits beim Verleiher durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen, gesetzlichen,

qualitätsbezogenen und sicherheitsrelevanten Anforderungen zu überprüfen. Das Auditrecht umfasst sowohl die Prüfung relevanter Dokumente und Nachweise als auch die Begehung bzw. Prüfung der hierfür relevanten Prozesse beim Verleiher vor Ort.

- (2) Der Verleiher verpflichtet sich, an diesen Audits mitzuwirken und Arverio die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Ansprechpartner in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Nachweise im Zusammenhang mit Qualifikation, Befähigung, Unterweisung, Einsatzfähigkeit, Dokumentenlenkung, Prozesssicherheit sowie der Einhaltung einschlägiger Anforderungen aus DIN EN ISO 9001 und den sicherheitsrelevanten eisenbahnrechtlichen Regelwerken/Verordnungen (Verordnung (EU) 2018/762).

§ 9 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich durch den Verleiher. Als Zahlungsziel für die gestellten Rechnungen wird ein Zeitraum von 14 Tagen mit 2 % Skonto nach Rechnungsdatum vereinbart. Danach gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto. Als Rechnungsanlage sind die vom Entleiher zur Verfügung gestellten Einsatzübersichten beizufügen, in dem der gesamte Schichtverlauf pro Leiharbeitnehmer und Monat ausgewiesen wird. Die genauen Abrechnungsmodalitäten sind in der **Anlage 3** geregelt.

§ 10 Arbeitsschutz

- (1) Der Entleiher sowie der Verleiher sind verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Soweit für die von den Leiharbeitnehmern zu erbringenden Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, wird diese vom Verleiher auf seine Kosten gestellt, soweit nicht im Einzelfall ein anderes vereinbart ist.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Kenntnisse und Unterlagen sowie alles, was den Parteien bei der Ausübung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag bekannt oder anvertraut worden ist, weder an Dritte weiterzugeben noch mit Dritten über diese Kenntnisse und Unterlagen zu sprechen und sie auch nicht in einer sonstigen Art und Weise Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Satz 1 gilt insbesondere für sämtliche Informationen zu Auftragsinhalten, Gegenstand, Ort und Zeit von Einsätzen und zu schienenverkehrstechnischen Abläufen jedweder Art. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Vertragsbeendigung.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß vorstehender Bestimmung entfällt, soweit (a) Informationen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits in zulässiger Weise bekannt geworden waren, oder (b) Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass

dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung der Parteien oder des Empfängers zurückzuführen ist; oder (c) der Empfänger ohne die vorliegende Vereinbarung zu verletzen, Informationen von einem Dritten erlangt, der keiner vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder (d) eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber Behörden oder Gerichten besteht.

- (3) Der Verleiher versichert, dass die Leiharbeitnehmer sich gegenüber dem Verleiher vertraglich zur Verschwiegenheit über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen des Entleihers verpflichtet haben, die ihnen aus und im Zusammenhang mit der Überlassung an den Entleiher und der Erbringung von Tätigkeiten für den Entleiher zur Kenntnis gelangen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Entleiher haftet für Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag und/oder jedem Auftragsverhältnis (**§ 3 dieses Rahmenvertrages**) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verleiher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für das Auswahlverschulden bezüglich der Leiharbeitnehmer.
- (2) Eine Haftung des Verleihers für Verzögerungen im Betriebsablauf des Entleihers und Verzögerungsfolgeschäden (z. B. Mehraufwand) ist in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Seuchen und öffentlicher Aufruhr.
- (3) Der Verleiher haftet für alle Schäden einschließlich etwaiger Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die dem Entleiher aus oder im Zusammenhang mit Verstößen des Verleihers gegen das AÜG entstehen. Insbesondere ist der Verleiher dem Entleiher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Entleiher daraus entsteht, dass der Verleiher nicht oder nicht mehr über eine gültige, zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeitnehmerüberlassungsvorgänge berechtigte deutsche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt und/oder die Erlaubnis während der Dauer dieses Rahmenvertrages verliert.

Der Verleiher verpflichtet sich und garantiert dem Entleiher, diesen auf erstes Anfordern von sämtlichen bestehenden und zukünftigen Ansprüchen von Leiharbeitnehmern und sonstigen Dritten einschließlich Ansprüchen auf Zahlung von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen, Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie sämtlichen bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem den Leiharbeitnehmer betreffenden Schuldverhältnis gemäß § 37 AO, von sonstigen Steuerbelastungen einschließlich aller steuerlichen Nebenleistungen i. S. v. § 3 AO, Zuschlägen und Bußgeldern freizustellen, die gegenüber dem Entleiher aus oder im Zusammenhang mit Verstößen des Verleihers gegen das AÜG entstehen, bzw. auf Verlangen des Entleihers diesem die von ihm verauslagten vorgenannten Steuerverbindlichkeiten/-verpflichtungen sowie Steuerbelastungen unverzüglich zu erstatten.

Insbesondere verpflichtet sich der Verleiher für den Fall, dass er nicht oder nicht mehr über die zur Durchführung eines Arbeitnehmerüberlassungsvorgangs auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfügt und daher nach § 10 Abs. 1 AÜG und/oder aufgrund sonstiger gesetzlicher

Bestimmungen ein Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und einem Leiharbeitnehmer als zustande gekommen gilt, den Entleiher auf erstes Anfordern von jeglichen bestehenden und zukünftigen Gehalts- und sonstigen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers und sonstiger Dritter einschließlich Ansprüche auf Zahlung von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen, Rechtsberatungs- und Gerichtskosten sowie von sämtlichen bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem den Leiharbeitnehmer betreffenden Steuerschuldverhältnis gemäß § 37 AO, von sonstigen Steuerbelastungen einschließlich aller steuerlichen Nebenleistungen i.S.v. § 3 AO, Zuschlägen und Bußgeldern freizustellen bzw. auf Verlangen des Entleihers einen Betrag in Höhe der vorgenannten Steuerverbindlichkeiten/-verpflichtungen sowie Steuerbelastungen unverzüglich zu erstatten. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten einer Rechtsverteidigung gegen Ansprüche von Leiharbeitnehmern und sonstigen Dritten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem den Leiharbeitnehmer betreffenden Steuerschuldverhältnis, Zuschlägen und Bußgeldern freizustellen.

- (4) Der Verleiher haftet für alle Schäden, die dem Entleiher aus oder im Zusammenhang mit Verstößen des Verleihers gegen das MiLoG und/oder die Rechtsverordnungen zum MiLoG entstehen. Insbesondere ist der Verleiher dem Entleiher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Entleiher daraus entsteht, dass der Verleiher einem Arbeitnehmer, der hierauf nach § 1 Abs. 1 MiLoG einen Anspruch hat, den gesetzlichen Mindestlohn nach den Bestimmungen des MiLoG nicht, nicht fristgerecht und/oder nicht in voller Höhe zahlt und/oder Melde- und Dokumentationspflichten nach den Bestimmungen des MiLoG und/oder der Rechtsverordnungen zum MiLoG nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Der Verleiher verpflichtet sich und garantiert dem Entleiher, diesen auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen von Leiharbeitnehmern und sonstigen Dritten sowie sämtlichen Bußgeldern und Gebühren freizustellen, die gegenüber dem Entleiher aus und im Zusammenhang mit Verstößen des Verleihers gegen die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und/oder sonstige Pflichten aus dem MiLoG und/oder der Rechtsverordnungen zum MiLoG geltend gemacht bzw. erhoben werden. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher bei der Rechtsverteidigung gegen die Geltendmachung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche Dritter und/oder Bußgeldforderungen in angemessener Weise zu unterstützen.

Insbesondere verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher auf dessen Verlangen unverzüglich alle Geschäftsunterlagen und sonstigen gerichtsverwertbaren Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Entleihers zur Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter und/oder Bußgeldforderungen nach Satz 1 erforderlich, zweckmäßig und/oder geeignet sind. Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher auf erstes Anfordern von sämtlichen angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung gegen Ansprüche von Leiharbeitnehmern und sonstigen Dritten und Bußgeldforderungen nach Satz 1 freizustellen.

- (5) Der Verleiher ist verpflichtet, eine Unternehmenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens 10 Mio. EUR je Versicherungsfall und mindestens 20 Mio. EUR pro Versicherungsjahr zu unterhalten, die insbesondere Schäden aus und im Zusammenhang mit einem Auswahlverschulden des Verleihers hinsichtlich der Leiharbeitnehmer, sowie alle anderen in diesem Rahmenvertrag bezeichneten Schadensersatzansprüche des Entleihers gegen den Verleiher abdeckt. Auf Verlangen

hat der Verleiher dem Entleiher unter Vorlage des Versicherungsscheins Nachweis über Bestand und Deckungssumme der Versicherung nach Satz 1 sowie über die regelmäßige, vollständige Zahlung der Versicherungsbeiträge zu führen.

§ 13 Vertragslaufzeit und Verlängerungsoption

- (1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 1. September 2026 und wird für eine feste Laufzeit von zwei (2) Jahren geschlossen.
- (2) Der Entleiher ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Verleiher einmalig um ein (1) weiteres Jahr zu verlängern. Die Option kann nur insgesamt und nicht teilweise ausgeübt werden.
- (3) Die Verlängerungsoption ist spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Laufzeit gemäß Absatz 1, gegenüber dem Verleiher schriftlich auszuüben. Eine nach Ablauf dieser Frist zugewandene Optionserklärung ist unwirksam.
- (4) Wird die Option nicht fristgerecht ausgeübt, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf der Laufzeit gemäß Absatz 1, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Bei fristgerechter Ausübung endet der Vertrag automatisch mit Ablauf des Verlängerungszeitraums.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Rahmenvertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb dieser Frist abstellt. Ohne Abmahnung zulässig ist die Kündigung dieses Rahmenvertrages aus wichtigem Grund durch den Entleiher, wenn
 - a) die Erlaubnis des Verleihers zur Überlassung von Arbeitnehmern ihre Gültigkeit verliert, oder
 - b) der Verleiher seiner Verpflichtung zur Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben für die Leiharbeitnehmer nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
 - c) der Verleiher die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und/oder Melde- und Dokumentationspflichten gemäß den Bestimmungen des MiLoG und/oder den Rechtsverordnungen zum MiLoG verletzt.
- (6) Eine Kündigung dieses Rahmenvertrages bedarf der Schriftform.

§ 14 Arbeitnehmerschutzklausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Tätigkeit beim Entleiher und erstreckt sich auf einen Zeitraum von weiteren sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit beim Entleiher. Nach Ablauf dieser Frist bestehen keine Ansprüche.

- (2) Sollte der Entleiher einen Leiharbeitnehmer vom Verleiher in ein direktes Beschäftigungsverhältnis bei dem Entleiher übernehmen wollen, kann dies nur nach vorherig gesonderten Übernahmevertrag erfolgen.

§ 15 Einhaltung des AGG

Der Verleiher sichert zu, dass alle überlassenen Arbeitnehmer nach § 12 AGG ausreichend geschult sind.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist in allen gesetzlich zulässigen Fällen Stuttgart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung, eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- (5) Dieser Rahmenvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Anlage 1: Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Anlage 2: Einzelabruf

Anlage 3: Vergütungsvereinbarung

Anlage 4: Rechtliche und betriebliche Anforderungen

Anlage 5: Erklärung zum Mindestlohn

Anlage 6: Datenschutzhinweis / Datenschutzerklärung

Anlage 7: Wesentliche Arbeitsbedingungen des Entleihers

Stuttgart, [Datum]

Für den Entleiher:

Stefanie Petersen
CCO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Arno Beugel
COO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 1: Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
[EINZUFÜGEN]

Anlage 2 zum Rahmenvertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern

Einzelabruf

Der Verleiher bestätigt, dass zwischen dem Verleiher und dem Leihmitarbeiter gemäß den Anforderungen des aktuell gültigen „Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) § 1 Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht“ ein Arbeitsverhältnis besteht.

Der Verleiher bestätigt die in **Anlage 4** genannten Anforderungen/Qualifikationen des Entleihers und verpflichtet sich zur Überlassung des folgenden Leiharbeitnehmers gemäß des geschlossenen Rahmenvertrages zur Arbeitnehmerüberlassung vom: **[Datum]**

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	
Straße:		PLZ Ort	
Beginn der Überlassung:		Ende der Überlassung:	

Die Vertragslaufzeit für den Einzelabruf beträgt 18 Monate. Der Entleiher kann den Vertrag während der Laufzeit des Einzelabrufs mit einer Frist von vier (4) Wochen kündigen.

Stuttgart, [Datum]

Für den Entleiher:

Stefanie Petersen
CCO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Arno Beugel
COO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 3 zum Rahmenvertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern
Vergütungsvereinbarung/Verrechnungssätze

- (1) Mit Wirkung zum [Datum] vereinbaren die Parteien für die Überlassung der Arbeitnehmer folgenden Vergütungssatz:

Stundenverrechnungssatz: [xx] Euro (netto) je Einsatzstunde

- (2) Abgerechnet werden die im Rahmen der jeweils abgestimmten Einsatzplanung beim Entleiher tatsächlich geleisteten Einsatzstunden der überlassenen Arbeitnehmer. Eine bestimmte Mindestabnahme oder Abnahmeverpflichtung des Entleihers ist hiermit nicht verbunden.
- (3) Zeiten, in denen ein konkret geplanter Einsatz ganz oder teilweise aus Gründen in der Sphäre des Entleihers nicht erfolgt (z. B. betriebliche Sperrungen, kurzfristige Abbestellung oder Änderung der Einsatzplanung durch den Entleiher, obwohl der Arbeitnehmer einsatzbereit zur Verfügung steht), gelten in dem Umfang als vergütungspflichtige Einsatzzeiten, in dem der Entleiher den Einsatz zeitlich tatsächlich vorgesehen hatte (geplante Einsatzdauer).
- (4) Zeiten, in denen der überlassene Arbeitnehmer aus Gründen in seiner bzw. in der Sphäre des Verleihers nicht einsatzfähig ist (insbesondere Krankheit, Urlaub, Nichteinsatzfähigkeit wegen nicht bestandener Prüfungen oder wegen entfallener Eignung bzw. Tauglichkeit nach TfV), werden dem Entleiher nicht in Rechnung gestellt. Der Verleiher trägt in diesen Fällen die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer.
- (5) Tarifvertragliche oder einzelvertragliche Regelungen zwischen Verleiher und Arbeitnehmer – insbesondere zu Schichtdauern, Mindestarbeitszeiten, Arbeitszeitkonten oder zur Anrechnung von Arbeitszeit über die beim Entleiher tatsächlich abgeleistete Einsatzzeit bzw. die vom Entleiher abgerufene Einsatzdauer hinaus – berühren den Umfang der nach diesem Vertrag gegenüber dem Entleiher abrechenbaren Einsatzstunden nicht, auch dann nicht, wenn dem Entleiher diese Regelungen bekannt sind. Maßgeblich ist allein die beim Entleiher erbrachte Einsatzzeit sowie die vom Entleiher verbindlich abgerufene Einsatzdauer gemäß Absatz 2 und Absatz 3.
- (6) Der vereinbarte Stundenverrechnungssatz umfasst sämtliche vom Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer geschuldeten Entgeltbestandteile einschließlich etwaiger Zuschläge sowie gesetzlicher Sozialabgaben und Lohnnebenkosten. Reisekosten (einschließlich Kosten für Gastfahrten, die nicht im Zusammenhang mit der Dienstleistung erfolgen), Übernachtungskosten und sonstige Spesen sind mit dem Stundenverrechnungssatz abgegolten.
- (7) Die Parteien stimmen die geplanten Einsatzzeiten der überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen einer Monatsplanung verbindlich ab. Änderungen der Planung sind der jeweils anderen Partei unverzüglich spätestens jedoch 24 Stunden vor Schichtbeginn mitzuteilen. Sofern innerhalb von 24 Stunden die Schicht vollständig oder teilweise abgesagt wird, entsteht für den von der Absage betroffenen Zeitabschnitt keine vergütungspflichtige Einsatzzeit nach diesem Vertrag.

- (8) Die Abrechnung erfolgt nach effektiv erbrachten Leistungen, wobei die Abrechnung nach IST-Stunden erfolgt. Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die im „IST“ geleisteten Stunden werden über Fahrtberichte bzw. über Stundenzettel dokumentiert und gegenüber dem Entleiher schriftlich nachgewiesen.
- (9) Der Entleiher gewährleistet, dass die Fahrtberichte bzw. Stundenzettel binnen 7 Werktagen nach dem jeweiligen Monatsende digital an den Verleiher übermittelt werden.
- (10) Die Ersteinweisung (Onboarding) am Standort des Entleihers beinhaltet die Übergabe der vom Entleiher zur Verfügung gestellten IT-Ausrüstung (Handy, Tablet), Dienstausweis und Einarbeitungs- bzw. Ausbildungspläne. Für den Zeitraum der Ersteinweisung beim Entleiher können 50 % des Stundenverrechnungssatzes berechnet werden.
- (11) Überwachungsfahrten werden dem Verleiher mit 250,00 EUR pro Überwachungsfahrt in Rechnung gestellt, wenn er einen schriftlichen Nachweis dafür zur Verfügung gestellt haben möchte.
- (12) Im Falle einer Erkrankung des Leiharbeitnehmers ist dem Entleiher die Krankmeldung digital zu übermitteln, an au-meldung-bw@arverio.de und sich unverzüglich gemäß BRW.AVD krankzumelden.

Stuttgart, [Datum]

Für den Entleiher:

Stefanie Petersen
CCO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Arno Beugel
COO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 4 zum Rahmenvertrag zur Überlassung von Arbeitnehmern

Rechtliche und betriebliche Anforderungen

Der Verleiher verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben. Der Entleiher ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise vom Verleiher zu verlangen. Der Entleiher ist im Rahmen ihrer Sicherheitspflichten gemäß § 4 AEG verpflichtet, bei Betriebspersonal im Rahmen des Auftrages, im Sinne des § 48 und § 54 der EBO, eine Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten durchzuführen. Die für die Überprüfung erforderlichen Kosten trägt der Verleiher.

Die für die Freigabe erforderliche Aus- und Weiterbildung des Personals erfolgt durch den Entleiher. Der Verleiher beteiligt sich während dieser Aus- und Weiterbildungszeit an den Kosten für die notwendigen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Baureihenausbildungen, Fortbildungsunterricht, Streckenkunde, Schulungen, SIM-Unterrichte) durch Reduzierung des in Anlage 3 vereinbarten Stundenverrechnungssatzes um 50 % zugunsten des Entleihers. In Absprache mit dem Entleiher können einzelne Ausbildungsinhalte durch den Verleiher geschult werden.

§ 1 Erforderliche Qualifikationen und Nachweise

Nicht vorhandene Qualifikationen/Nachweise sind dem Entleiher vor Ersteinsatz schriftlich mitzuteilen. Der Entleiher entscheidet dann, ob die Eignung für den Einsatz durch Schulungen möglich ist oder ob die Eignung nicht vorliegt und somit kein Einsatz des betroffenen Leiharbeitnehmer erfolgt.

Folgende Dokumente und Prüfungen sind Voraussetzung für die Ausstellung der Zusatzbescheinigung und zur Durchführung eines Auftrages für den Entleiher:

- Tauglichkeit nach Anlage 4 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)
- den Prüfungsnachweis VDV Schrift 753 oder der Anlagen 5, 6 und 7 der TfV
- Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens Level B2, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist
- Prüfungsnachweise zu den Zugsicherungssystemen
- E-Grundlehrgang
- Alle vorliegenden Baureihenberechtigungen in Form von Prüfungen nach Anlage 6 TfV
- Triebfahrzeugführerschein nach TfV beidseitig
- Nachweis über bestandenen Einstellungstest
- Nachweis über die Teilnahme an RFU's der letzten zwei Jahre
- Passfoto

Die Leiharbeitnehmer müssen über mindestens zwei (2) Jahre Berufserfahrung mit der Erbringung vergleichbarer Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung verfügen.

§ 2 Weitere Voraussetzungen zum Einsatz des Leihmitarbeiters

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Durchführung von Aufträgen für den Entleiher nur solche Leiharbeitnehmer einzusetzen, die alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

- (2) Der Verleiher ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Durchführung von Aufträgen für den Entleiher eingesetzten Leiharbeitnehmer in Bezug auf alle sicherheitsrelevanten Aspekte ihres jeweiligen Qualifikations- und Einsatzspektrums insbesondere in Bezug auf die Bereiche Eisenbahnbetrieb sowie Brems- und Wagentechnik fortzubilden.
- (3) Jedem Leiharbeitnehmer wird das Handbuch für Triebfahrzeugführer des Entleihers in seiner jeweils gültigen Fassung vor der erstmaligen Dienstausübung übergeben und es erfolgt ein Onboarding, bei welchem der Leihmitarbeiter über das Unternehmen und die Regelungen des Entleihers informiert wird.
- (4) Der Leiharbeitnehmer muss während des Einsatzes für den Entleiher jederzeit via Handy erreichbar sein.
- (5) Gesetzliche und bahnverkehrsrechtliche Anordnungs- und Weisungsbefugnisse des Entleihers sind von dem Leiharbeitnehmer zu befolgen. Anordnungen und Weisungen erfolgen in schriftlicher Form, von dieser kann in Notfällen abgewichen werden und eine mündliche Form gewählt werden.
- (6) Die Mitnahme von unberechtigten Personen auf dem Triebfahrzeug ist untersagt. Unberechtigt sind alle Personen, die keinen Auftrag zur Mitfahrt haben oder keine Genehmigung von Arverio Baden-Württemberg GmbH vorweisen können.

§ 3 Nachweise zum Einsatz und Qualifikation

Zusätzlich sind folgende Nachweise turnusmäßig dem Entleiher zur Verfügung zu stellen, wobei ein nicht aktueller Nachweis zum Nichteinsatz des jeweiligen Auftrages führt:

- Bahnmedizinischer Tauglichkeitsnachweis
- Nachweis des Fortbildungsunterrichts für Triebfahrzeugführer, insbesondere nach inhaltlichen Vorgaben der Arverio Baden-Württemberg GmbH zu Themen des Betriebsdienstes und dem BRW.AVD

§ 4 Mitzuführende Ausrüstung

Der Verleiher hat sicherzustellen, dass bei einem Auftrag für den Entleiher ohne zusätzliche Kosten für Arverio Baden-Württemberg GmbH folgende Gegenstände mitgeführt werden:

- gültigen Triebfahrzeugführerschein
- Zusatzbescheinigung
- Personalausweis
- Dienstausweis
- rot abblendbare Handlampe
- Vierkantschlüssel
- Schreibzeug
- für Brillenträger, falls vorgeschrieben: Ersatzbrille
- Warnweste/Handschuhe

- Dienstliches Mobiltelefon
- Dienstliches Android-Tablet
- DB-21-Schlüssel (wird vom Entleiher gestellt)
- Triebfahrzeugschlüssel (wird vom Entleiher gestellt)

§ 5 Überwachung im Rahmen des Safety Managements

Die Arverio Baden-Württemberg GmbH führt jährlich zwei Überwachungen am Arbeitsplatz durch. Der Verleiher erklärt sich damit einverstanden, dass der Entleiher Überwachungsfahrten während des Einsatzes eines Leiharbeitnehmer vornehmen darf. Alle vom Entleiher durchgeführten Überwachungsfahrten werden schriftlich dokumentiert und dem Verleiher auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

Stuttgart, [Datum]

Für den Entleiher:

Stefanie Petersen
CCO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Arno Beugel
COO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 5 zum Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassung

Erklärung zum Mindestlohn

Dem Verleiher sind die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (im Folgenden: MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (im Folgenden: AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (im Folgenden: AÜG) sowie – soweit anwendbar – des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden: LTMG) und die für die auszuführenden Leistungen einschlägigen, repräsentativen Tarifverträge bekannt. Mit seiner Unterschrift bestätigt/verpflichtet der Verleiher sich hiermit gegenüber Arverio Baden-Württemberg GmbH (ABW),

- (1) seinen Arbeitnehmern den sich entweder nach MiLoG, AEntG, AÜG oder einem einschlägigen, allgemeinverbindlichen Tarifvertrag jeweils aktuell ergebenden Mindestlohn zu entrichten;
- (2) vollständige und prüffähige Unterlagen seiner Arbeitnehmer bereitzuhalten, insbesondere anonymisierte Gehaltsabrechnungen, und diese ABW auf deren Verlangen hin unverzüglich vorzulegen (Auditierungsrecht);
- (3) aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften ABW auf deren Verlangen hin vorzulegen;
- (4) in Fällen des § 2 Abs. 1 MiLoMeldV der Pflicht zur Vorlage von Einsatzplänen bei der zuständigen Behörde nachzukommen;
- (5) gemäß § 17 Abs. 2 MiLoG und gemäß den Rechtsverordnungen zum MiLoG die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 20 MiLoG in Verbindung mit § 2 MiLoG erforderlichen Unterlagen im Inland in deutscher Sprache mindestens für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der jeweils geltenden gesetzlichen Frist bereitzuhalten und ABW auf Verlangen unverzüglich vorzulegen;
- (6) sofern die Prüfbehörde von ABW gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 MiLoG das Bereithalten von Unterlagen am Ort der Beschäftigung verlangt, ABW unverzüglich sämtliche von dem jeweiligen Verlangen der Prüfbehörde erfassten Unterlagen in der von der Prüfbehörde angeordneten Form zum Zwecke des Bereithaltens am Ort der Beschäftigung zur Verfügung zu stellen;
- (7) soweit die von den überlassenen Leiharbeitnehmern erbrachten Tätigkeiten als Fahrpersonal im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Schiene im Sinne des LTMG darstellen, die Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG sowie die für diese Tätigkeiten einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge des Schienenpersonennahverkehrs einzuhalten und den betroffenen Leiharbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das mindestens diesen Tarifvorgaben entspricht. Treten während der Laufzeit des Rahmenvertrags eine tarifliche Entgeltänderungen ein, werden diese für die betroffenen Leiharbeitnehmer nachvollzogen. Soweit keine einschlägigen Tarifverträge bestehen oder keine Tariftreue gefordert werden kann, sind mindestens die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen einzuhalten;
- (8) ausschließlich Leiharbeitnehmer an ABW zu überlassen, zu denen ein eigenes Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher besteht, und keine Leiharbeitnehmer einzusetzen oder

an ABW weiter zu verleihen, die dem Verleiher von einem anderen Verleiher überlassen worden sind (Verbot des Weiter- bzw. Kettenverleihs).

Stuttgart, [Datum]

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 6 zum Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassung
Datenschutzhinweis/Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO

Der Datenübermittler hat vor der Datenübermittlung die Zulässigkeit und den erforderlichen Datenumfang für die unter Ziffer 1 der Datenschutzvereinbarung genannten Rechtsgrundlagen sowie unter Ziffer 2 der Datenschutzvereinbarung genannten Zwecke zu prüfen. Der Datenempfänger hat den Zweck und den Umfang ebenfalls zu prüfen und entsprechend zu begründen.

§ 1 Rechtsgrundlagen zur Datenübermittlung und -verarbeitung

Die Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung und -verarbeitung ist in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO sowie § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG (neu) begründet. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, sofern sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. In diesem Fall sind die rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der folgenden Rechtsvorschriften begründet:

- §§ 47, 48, 54 Eisenbahnbau und Betriebsordnung (EBO)
- §§ 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV)
- § 1 Abs. 1 Satz 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- § 14 Abs. 4 Nummer 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- zusätzlich ist die Datenübermittlung und -verarbeitung zulässig, da eine Erforderlichkeit für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG (neu) vorliegt, eine Einwilligung des betroffenen Mitarbeitenden bzw. der betroffenen Arbeitnehmerin gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO vorliegt, das berechtigte Interesse des Arbeitgebers, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO vorliegt.

§ 2 Zwecke der Datenübermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt zu folgenden Zwecken:

Datenart	Zweck
Daten über die vorhandenen Fachkenntnisse des bzw. der Betroffenen zum Abgleich mit dem Anforderungsprofil	Sicherstellung der Pflicht zur sachgerechten Auswahl i. S. .d. § 12 Abs. 1 AÜG
Daten zur Einhaltung der Konkretisierungspflicht, u. a. Name, Geburtsdatum	Sicherstellung der Einhaltung der Konkretisierungspflicht gem. § 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG

Daten zur Erstellung, / Aufrechterhaltung und/oder Änderung einer Zusatzbescheinigung	Sicherstellung der sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, u. a. nach AEG, EBO und TfV.
Aufzeichnungen der täglichen und monatlich geleisteten Arbeitszeit bzw. erbrachten Arbeitsleistung	Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung gem. § 14 Abs. 4 Nummer 5 UStG
Dienstliche Kontaktdaten	Sicherstellung der Vertragsdurchführung zwischen den Vertragsparteien und dem bzw. der betroffenen Arbeitnehmer:in gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO

Der Datenempfänger darf lediglich die gesetzlich zulässigen Daten erheben und verarbeiten. Eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 Datenspeicherung und -löschung

Die Speicherung von personenbezogenen Daten ist nur solange zulässig, sofern sie für legitimen Zweck benötigt werden. Es gelten die Löschpflichten nach Art. 17 DSGVO.

Auf Verlangen des Datenübersmittlers hat der Datenempfänger den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung der Daten zu führen. Der Datenempfänger ist verpflichtet, auch über das Ende der Datenverarbeitung hinaus Stillschweigen über die ihm bekannt gewordenen Daten zu wahren.

§ 4 Rechte der Betroffenen

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Der Datenempfänger informiert den bzw. die Betroffenen bei der ersten Kontaktaufnahme über die Herkunft der Daten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Datenübermittler und Datenempfänger sind jeweils eigenverantwortlich für die Einhaltung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten. Die Datenübertragung verantwortet der Datenübermittler.

Der Datenempfänger verpflichtet sich, den Datenübermittler über Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten unverzüglich zu informieren.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderung der vorstehend vereinbarten Schriftform.

Stuttgart, [Datum]

Für den Entleiher:

Stefanie Petersen
CCO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Arno Beugel
COO Arverio Baden-Württemberg GmbH

Für den Verleiher:

Max Mustermann
Geschäftsführung

Erica Musterfrau
Geschäftsführung

Anlage 7 zum Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassung

Wesentliche Arbeitsbedingungen des Entleihers gemäß § 8 Abs. 1 AÜG

Erklärung zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen gemäß § 8 Abs. 1 AÜG

Tätigkeit

Lokomotivführer¹ Rangierdienst (Entgeltgruppe 1.1) sind Arbeitnehmer, die schienengebundene Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge innerhalb von Bahnhöfen führen und Inhaber eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der Klasse A oder B nach Triebfahrzeugführerschein-Verordnung oder nach Klasse 1 oder Klasse 2 bzw. 3 der VDV-Schrift 753 sind.

Richtbeispiele:

- Rangierlokomotivführer,
- Bereitstellungslokomotivführer,
- Lokrangierführer

Lokomotivführer national (Entgeltgruppe 1.2) sind Arbeitnehmer, die schienengebundene Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge innerhalb von Bahnhöfen als auch auf der Strecke führen und Inhaber eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der Klasse B nach Triebfahrzeugführerschein-Verordnung oder nach Klasse 2 bzw. 3 der VDV-Schrift 753 sind.

Richtbeispiele:

- Lokrangierführer,
- Bereitstellungslokomotivführer,
- Lokomotivführer.

Arbeitsentgelt

Monatstabellenentgelt nach Eingruppierung

Berufserfahrung in Jahren	Ab 01.01.2025	
	Entgeltgruppe	
	1.1	1.2
0 bis <5	3.314 €	3.544 €
5 bis <10	3.408 €	3.638 €
10 bis <15	3.501 €	3.731 €
15 bis <20	3.594 €	3.824 €
20 bis <25	3.687 €	3.917 €
25 bis <30	3.780 €	4.010 €
>=30	3.847 €	4.078 €

¹ Soweit in dieser Erklärung das generisches Maskulinum verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche und männliche Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer des dritten Geschlechts (und ggf. aller weiteren) erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber dem anderen Geschlecht darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

Zuschläge, Zulagen, Ent- schädigung	<p>Das Monatstabellenentgelt basiert auf der Referenzarbeitszeit von 1.931 Stunden im Kalenderjahr (= 37 Stunden/Woche).</p> <p>Nachtarbeitszulage für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertraglich: 3,79 Euro <p>Nachtarbeitszulage (Erhöhung der oben genannten Zulage) für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit, die zwischen 00:00 – 04:00 Uhr beendet wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertraglich: 1,70 Euro <p>Nachtarbeitszulage (Erhöhung der oben genannten Zulage) für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit, die zwischen 00:00 – 04:00 Uhr begonnen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertraglich: 3,40 Euro <p>Sonntagszulage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertraglich : 6,42 EUR <p>Feiertagszulage (gesetzliche Feiertage, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag; neben der Feiertagszulage wird keine Sonntagszulage gezahlt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tarifvertraglich: 7,01 Euro <p>Leistungszulage für Aus-/Fortbildung von Arbeitnehmern oder Auszubildenden im Rahmen der Tätigkeit: 15 Euro</p> <p>Überzeitzulage: Quartalsüberzeit ist die auf Anordnung geleistete Arbeitszeit über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Solls hinaus. Jahresüberzeit ist die über das jährliche individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll hinaus geleistete Arbeitszeit. Für Quartalsüberzeit wird unterjährig eine Überzeitzulage gezahlt. Am Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt eine abschließende Betrachtung der Jahresüberzeit, wofür ebenfalls eine Überzeitzulage gewährt wird, wobei bereits gezahlte Überzeitzulagen für Quartalsüberzeit angerechnet werden. Eine Rückforderung einer unterjährig überzahlten Überzeitzulage erfolgt nicht. Die Höhe der Überzeitzulage beträgt 25 % des individuellen Stundensatzes auf Basis des Monatstabellenentgelts.</p>
Weihnachts- geld	50 % des Monatstabellenentgelts im November des jeweiligen Jahres
Arbeitszeit	35 Stunden/Woche bis 40 Stunden/Woche (Vollzeit)
Urlaub	<p>Es wird eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 27 Urlaubstagen, • 28 Urlaubstagen nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit, • 29 Urlaubstagen nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit <p>Wahlrecht für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaubs bei Erhöhung des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von 1.984 Stunden auf 2.036 Stunden. Für Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Soll unterhalb von 1.984 Stunden wird die tarifliche Sonderregelung unter proportionaler Anpassung des erhöhten neuen individuellen Arbeitszeit-Solls und des Entgelts entsprechend angewandt.</p>
Kündigung	Probezeit (6 Monate): 14 Tage, ansonsten gilt § 622 BGB
Lohnfortzah- lung im Krankheitsfall	<p>Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für sechs Wochen</p> <p>Krankengeldzuschuss nach einem traumatischen Ereignis während der Arbeitszeit vom ersten Tag nach Wegfall der Entgeltfortzahlung, höchstens bis zum Ablauf der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, für den der Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen</p>

Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält.

Höhe: Unterschiedsbetrag zwischen 100 Prozent des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nachgewiesene Kosten für im Einzelfall von einem Arzt oder von einem Psychologen empfohlene, allgemein anerkannte und nicht von den Trägern der Sozialversicherung übernommene Maßnahmen der Rehabilitation werden bis zu einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 90 Prozent des individuellen Monatstabellenentgelts erstattet.

Krankengeldzuschuss nach einjähriger ununterbrochener Betriebs- und Konzernzugehörigkeit nach Wegfall der Entgeltfortzahlung maximal bis zur Dauer von 13 Wochen, nach dreijähriger ununterbrochener Betriebs- und Konzernzugehörigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen. Soweit der Krankengeldzuschuss aufgrund der Dauer der Betriebs- und Konzernzugehörigkeit gezahlt wird, wird die Dauer der gesetzlichen Entgeltfortzahlung angerechnet.

Höhe: Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettoarbeitsentgelt im Entgeltfortzahlungszeitraum. Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 Prozent des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Betriebliche
Altersvor-
sorge**

Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV)

Höhe/Monat: 2,7 Prozent des individuellen Monatstabellenentgelts für einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch 60 Euro; anteilig bei Teilzeitbeschäftigten

Tarifverträge

KoRa-ZugTV ARV, HausTV ARV